Mg 110

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Mg 110

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Mg 110

Der Rat der Stadt hat am 12.7.1976 die mit der Ziffer ⑤ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen. Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 und S. 11/69

Dortmund, den 14.7.1976

Sunnlich — Oberbürgermeister

Horst Zeidler — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ⑤ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 32 vom 6.8.1976 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 9.8.1976

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 14.7.1975 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die Änderung Nr. ③+④ dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 21.7.75

~~Ober~~bürgermeister

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ③+④ dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 17.Okt.1975 Az. IB3-125.112 (Dtm. Mg 110) genehmigt worden.

Essen, den 17.Okt.1975

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung der Änderung Nr. ③+④ dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 47 vom 21.11.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. ③+④ dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 24.11.1975

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Obervermessungsrat

EIGENTÜMERBESTANDSVERZEICHNIS

1. Freiherr zu Inn- und Knyphausen, Edzard
2. Emschergenossenschaft
3. Baroness zu Inn- und Knyphausen, Litha und Freiin zu Inn- und Knyphausen, Dagmar
4. Stadtgemeinde Dortmund - Kämmereifonds -
5. Behnert, Fritz und Behnert, Peter
6. Westdeutsche Wohnhäuser AG
7. Tösmann, Heinrich und Melot de Beauregard, Ilse
8. Graumann, Martha
9. Schulke, Kurt
10. Agatha, Hildegard
11. Hülsmann, Erika
12. Graumann, Martha
13. Winnebald, Josef, Winnebald, Heinz
14. Krein, Johann Heinrich und Ehefrau Marget
15. Möllenhof, Irmgard
16. Pälke, Heinrich, Dr. med. u. Elisabeth geb. Müller
17. Brinkmeier, Wilhelm u. Ehefrau Helene
18. Schulte, Maria, Miteigentümer
19. Laws, Josef, Ehefrau Martha
20. Möller, Heribert, Ehefrau Lisabeth
21. Henke, Katharina
22. Junghans, Arno, Ehefrau Marta
23. Kohring, Wilhelm und Hildegard
24. Knappstein, Josef u. Elisabeth

Der Rat der Stadt hat am 20.1.1975 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 21.1.1975

Sunnlich — Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 20.1.1975 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. ③+④ dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 21.1.1975

Sunnlich — Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ③+④ dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 24.3.1975 bis 24.4.1975 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 25.4.1975

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Obervermessungsrat

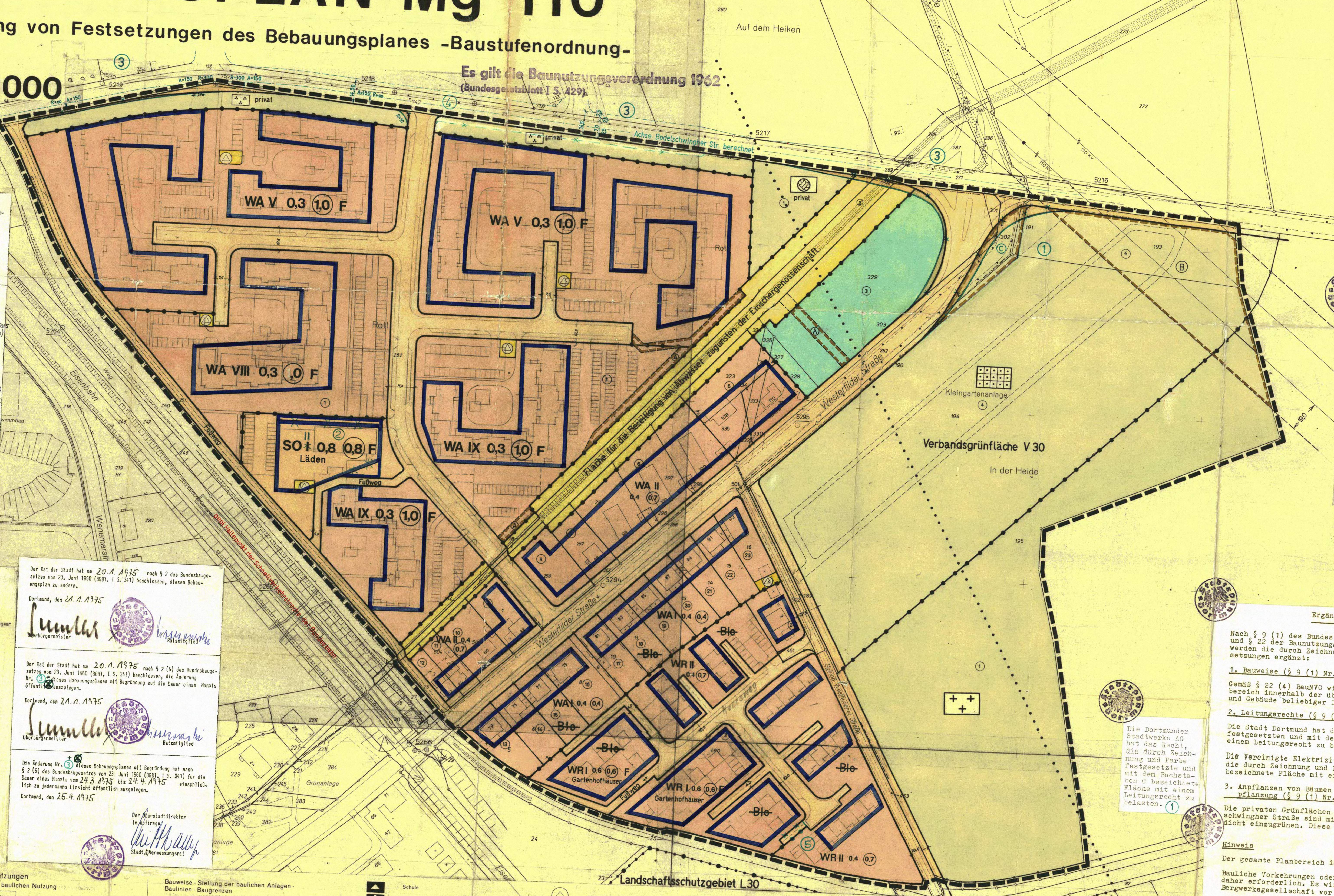

Der Rat der Stadt hat am 25.1.71 die mit der Ziffer ② bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 26.1.71

Sondermann — Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ② sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 6 vom 12.2.71 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 15.2.71

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
~~Ltd.~~ Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 25.11.1968 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr.1 beschlossen.

Dortmund, den 26.11.1968

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und § 22 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG)

Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß im gesamten Planbereich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig sind.

2. Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben A bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben B bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindung für Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG)

Die privaten Grünflächen - Parkanlage - entlang der Bodelschwingher Straße sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern dicht einzugrünen. Diese Eingrünung ist dauernd zu unterhalten.

Hinweis

Der gesamte Planbereich ist Abbaugebiet der Hansa Bergbau AG.

Bauliche Vorkehrungen oder bauliche Sicherungsmaßnahmen werden daher erforderlich. Es wird empfohlen, diese mit der zuständigen Bergwerksgesellschaft vor Stellung der Bauanträge abzustimmen.

Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben C bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten. ①

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

— Eigentumsgrenze
⑬ lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A Attikageschoß
Tr 83,20 Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~Bllo~~ Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 - § 11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Ⓘⅈⅈ Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0,4 Grundflächenzahl
(0,7) Geschoßflächenzahl
3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△ nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
↔ Firstrichtung
Baulinie
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

W Satteldach
Walmdach
P↓ Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
F Flachdach
30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Kirche
Schule
Krankenhaus
Kindertagesstätte, Kindergarten
Jugendheim, Jugendherberge
Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat Straßenverkehrsflächen (privat)
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG)

Versorgungsflächen
△ Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
privat Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Dauerkleingarten
Sportplatz
Kinderspielplatz
Jugendspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e BBauG)
GSt bzw GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
Ⓐ Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Baugebietsgrenze (§ 16 Abs. 4 BauNVO) **zugl. Grenze unterschiedl. Nutzung**
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Planungen und sonstige Darstellungen

gepl. Begrenzungslinien
sonstige Planungen
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Mg 110

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 29.6.1967

Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 29.6.1967

Baudezernent
Stadtrat

Stadtplanungsamt
Städt. ~~Oberbaurat~~ Baudir.

Der Rat der Stadt hat am 24.7.1967 - nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 25.7.1967

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 24.7.1967 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 25.7.1967

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 5.8.68 bis 5.9.1968 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 6.9.1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. ~~Oberbaurat~~ Baudir.

Der Rat der Stadt hat am 25.11.1968 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 26.11.1968

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 12.2.1969-IB2-125.4 (Dortmund Mg 110) genehmigt worden.

Essen, den 12. Febr. 1969

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Regierungsvermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 9 vom 28.2.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 3.3.1969

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. ~~Oberbaurat~~ Baudir.

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Mg 110

Flurkarte 9513N | 9613N
Stadtgrundkarte 9513S | 9613S

Maßstab 1:1000

Mg 110